

H. Sax. G
242,36^K

7. 6. 20

Statuten

(Organisations-Plan)

des

Dresdener Conservatoriums
für Musik.



Dresden.

Druck von G. Richard Gärtner.

1875.

Sax. G

42,36 K

Statuten

(Ordnungs-Plan)

Friedrichs-Universität

in Halle

1794

Dr. phil. Johann Friedrich

Halle

Höchster Protector des Conservatoriums :

Seine Majestät

der

König Albert

von Sachsen.

Hohe Ehrenvorstände:

Seine königliche Hoheit der Prinz Georg, Herzog
zu Sachsen.

Seine Hoheit der regierende Herzog Ernst II. von
Sachsen-Coburg-Gotha.

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen

und dem Kaiser von Oesterreich

1790

von Schönbach

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen

und dem Kaiser von Oesterreich

von Schönbach

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen

und dem Kaiser von Oesterreich

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck.

Das Conservatorium bezweckt eine höhere künstlerische, allgemeine practische und theoretische Ausbildung für diejenigen, welche überhaupt die Beschäftigung mit der Tonkunst zur Hauptaufgabe ihres Lebens machen wollen und besonders zu ausübenden Musikern, Sängern und Sängerinnen, Musiklehrern und Lehrerinnen, Dirigenten und Componisten sich zu bilden gedenken.

Gegenstände:

1. Gesang,

a) Sologesang,

b) Chorgesang, für alle Schüler und Schülerinnen,

c) Treffübungen,

2. Instrumentenspiel,

a) Pianoforte,

b) Orgel,

c) Violine,

d) Violoncell,

e) Contrabaß,

f) Flöte,

g) Oboe,

h) Clarinette,

i) Fagott,

k) Horn,

l) Trompete,

3. Zusammen- und Bomblattspiel für Pianoforte allein (für 2 Pianoforte, zu 4, zu 8 Händen),

4. Streich-Quartettspiel,

5. Zusammenspiel für Clavier und begleitende Instrumente,

6. Orchesterspiel,

7. Zusammenspiel für Bläser,

8. Allgemeine Musik- und Harmonielehre, für alle Schüler und Schülerinnen,

9. Harmonielehre, Contrapunkt und Anleitung zur Composition (Formenlehre, Instrumentation, Analyse ausgezeichneten Tonwerke),

10. Partiturspiel,

11. Anleitung zur Direction

a) Theorie und Methodik des Clavierspiels und Gesanges mit practischen Erläuterungen,

b) selbstständige Unterrichtsertheilung der Schüler und Schülerinnen unter Aufsicht der Lehrer,

13. Geschichte der Musik, für alle Schüler und Schülerinnen,

14. Declamation,

15. Italienische Sprache,

16. Französische Sprache,

17. Englische Sprache,

18. Aesthetik.

Der Unterricht findet in Abtheilungen (Classen) statt, in welche die Schüler und Schülerinnen nach Befähigung, Fortschritten, Alter u. s. w. vertheilt sind. Dadurch, daß mehrere Schüler an dem Unterrichte zugleich Theil nehmen, werden den Schülern vielfache Anregungen gegeben; durch das Nachhaben auf die Leistungen Anderer bildet das Gehör sich schneller und das Urtheil über die eigenen Leistungen schärft sich; ein größerer Eifer wird durch gemeinsames Streben erweckt und Einseitigkeit der Anschauungen vermieden.

Der Classe jedes Unterrichtsfaches sind bis zu 4 Schüler zugetheilt; die Harmonielehre wird bis zum Contrapunkt in Classen von unbestimmter Schülerzahl, von da ab in solchen bis zu 4 Schülern ertheilt. Der Sprachunterricht findet in Classen bis zu 10 Schülern statt. An dem Unterrichte im Chorgesang, Treßübungen, Zusammen- und Bomblattspiel für Clavier allein, Streich-Quartett, Zusammenspiel für Clavier und begleitende Instrumente, Orchesterspiel, Zusammenspiel für Bläser, allgemeiner Musiklehre, Theorie und Methodik des Clavierspiels und Gesanges, Geschichte der Musik und Aesthetik nehmen alle Schüler und Schülerinnen zugleich Theil.

Jeder Schüler kann neben seinem Hauptinstrumente in der Regel nur ein Nebeninstrument erlernen; als letzteres ist für die Streich- und Blasinstrumentisten das Clavier bestimmt. Nur bei besonderer Begabung und Neigung eines Schülers wird der Unterricht für ein zweites Nebeninstrument ertheilt.

Jede Classe erhält wöchentlich, mit Ausnahme der Ferien und Feiertage, wenigstens zwei Unterrichtsstunden; nur für die Uebungen im Partiturspiel, Anleitung zur Direction, Theorie des Clavierspiels und Gesanges, Chorgesang, Zusammenspiel für Bläser, Geschichte der Musik und Aesthetik ist eine bestimmte Stundenzahl nicht festgesetzt.

Die Schüler können sich, soweit es obige Bestimm-

ungen zulassen, statt an dem Unterrichte für zwei Instrumente oder selbstständige Unterrichts-Gegenstände, oder außer diesen, an dem, welchem sie sich vorzugsweise widmen in zwei Classen, also mit vier Stunden wöchentlich, betheiligen.

Der Unterricht der Schüler ist von dem der Schülerinnen, soweit es die Natur des Unterrichts-Gegenstandes gestattet, völlig getrennt.

Die Zeitdauer des gesammten Unterrichtes bestimmt sich für jeden einzelnen Schüler nach dessen Begabung, Vorkenntnissen, Fleiß und Wahl des Haupt-Instrumentes, resp. des Gesanges, der Composition oder des Lehrerberufes.

§ 3.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche eine allseitige Ausbildung zum Zwecke eines künstlerischen Lebensberufes nicht anstreben und den vollständigen Cursus nicht benutzen wollen, können an dem Unterrichte in einzelnen, jedoch nur bis zwei Lehrfächern Theil nehmen. (Siehe § 15.)

§ 4.

Für alle Schüler des Conservatoriums bieten die musikalischen Aufführungen in Kirchen und Concerten, sowie die Vorstellungen im königlichen Hoftheater, zu welchen letzteren abwechselnd die Schüler und Schülerinnen freien Eintritt erhalten, die mannigfaltigsten Bildungsmittel dar. Den reiferen Schülern (Instrumentalisten) ist es vergönnt bei der Zwischenactmusik im königlichen Hoftheater regelmäßig und bei größeren Musikaufführungen der königlichen musikalischen Capelle ausnahmsweise mitzuwirken.

§ 5.

Eintheilung des Unterrichtsjahres.

Jedes Unterrichtsjahr beginnt mit dem 1. April (sofern nicht das Osterfest eine Abweichung von diesem Tage veranlaßt) und schließt mit dem 31. März; es ist in zwei Halbjahre getheilt, von denen das erste vom 1. April bis 30. September, das zweite vom 1. October bis 31. März dauert; deren vierteljährliche Abschnitte beginnen mit dem 1. Januar und 1. Juli.

Ferien treten ein: 11 Tage zu Weihnachten (vom 24. December bis mit 6. Januar); 8 Tage zu Ostern, (von Mittwoch vor bis mit Mittwoch nach dem Feste); 8 Tage zu Pfingsten (von Sonnabend vor bis mit Sonnabend nach dem Feste; 4 Wochen im Sommer (Mitte Juli bis Mitte August); 8 Tage zu Michaelis.

II.

Besondere Bestimmungen.

§ 6.

Directorium.

Das Directorium besteht aus dem artistischen und dem vollziehenden Director.

Dem Directorium liegt ob:

1. Wahl der Lehrer,
2. Ueberwachung der zum Unterrichte im Conservatorium zu Grunde zu legenden Musikalien und Lehrbücher,
3. Berathungen mit den einzelnen Lehrern über die Einweisung der Schüler in besondere Unterrichts-Abtheilungen,
4. Prüfung und Vermittlung aller Meinungs- Verschiedenheiten sobald von denselben Störung des Unter-

richtes oder Hinderung des für das Gedeihen der Anstalt nöthigen Zusammenwirkens zu besorgen ist,

5. die näheren Bestimmungen für die Classen-Prüfungen und die öffentlichen Uebungsabende,

6. die Aufnahme der Schüler,

7. deren Versetzung in andere Hauptabtheilungen beim Halbjahrwechsel auf Grund der von den Lehrern abgegebenen Zeugnisse,

8. Befreiung der Schüler von der Theilnahme an vorgeschriebenen Unterrichts-Abtheilungen,

9. Erlaubniß zur Theilnahme der Schüler an öffentlichen Aufführungen,

10. Verleihung von Freistellen,

11. Begweisung eines Schülers,

12. regelmäßige Entlassung der Schüler nach dem Schlusse eines Bildungsganges und Ausfertigung der dafür zu ertheilenden Abgangszeugnisse auf Grund der von den Lehrern ausgestellten Specialzeugnisse,

13. Abfassung aller das Conservatorium betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 7.

A. Artistischer Director.

Dem artistischen Director liegt die allgemeine künstlerische Leitung und Ueberwachung des Conservatoriums ob.

§ 8.

B. Vollziehender Director.

Die besondere Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung führt der vollziehende Director.

Er empfängt alle Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange der Schüler und führt das allgemeine Schülerverzeichnis.

Er hat die regelmäßige Ertheilung des Unterrichtes, den pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden, den Fleiß und das sittliche Betragen der Schüler zu überwachen.

Er führt die gesammte Cassenverwaltung des Institutes; an ihn sind die von den Schülern zu zahlenden Unterrichts = Honorare, Eintrittsgelder, die Beiträge für die Anstalts = Bedienung, den Bibliotheksfond, für Heizung und Beleuchtung, für das Abgangszeugniß und sonstige Zeugnisse zu entrichten.

Er allein vertritt das Conservatorium in allen Rechtsverhältnissen und den Behörden gegenüber.

§ 9.

Lehrer.

Das Lehrer = Collegium umfaßt alle bei dem Conservatorium beschäftigten Lehrer.

§ 10.

In den Unterrichtsstunden hat jeder Lehrer auf pünktliches Erscheinen aller in eine Classe getheilten Schüler zu sehen, auf die nöthige Aufmerksamkeit, auch der gerade nicht direct beschäftigten Schüler zu halten und nur ausnahmsweise einzelne vor dem Schlusse der Section zu entlassen. Er hat, auf gegebene Veranlassung, die nöthige Ordnung zu erhalten; wenn seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird oder wenn ein Schüler durch zu spätem Eintritt in das Unterrichts = Zimmer, durch Unruhe und Unförsamkeit, durch anhaltende Nachlässigkeit, wiederholtes unentschuldigtes Versäumen des Unterrichtes oder auf andere Weise den Unterricht stört und aufhält, hat er das Recht, den Schüler aus der begonnenen Unterrichtsstunde wegzuweisen. Von solchem Vorfalle aber hat er den vollziehenden Director sofort mündlich oder schriftlich in Kenntniß zu setzen und sich mit demselben über das weitere Disciplinar = Verfahren zu vernehmen.

§ 11.

Jeder Lehrer erhält am Anfange des Jahres, oder so oft als nöthig, ein Verzeichniß der ihm zugewiesenen

Schüler (Präsenzliste), in welches er die von denselben entweder unentschuldigt, wegen Krankheit oder unter sonst genügender Entschuldigung versäumten Unterrichtsstunden bemerkt; vor dem Schlusse jedes Halbjahres aber eine Tabelle (Censurbuch), in welche er sein Urtheil über Fortschritte, Fleiß, Betragen (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = kaum genügend, 4 = ungenügend) einzutragen hat, worauf sie bis zum 15. März oder 15. September nebst dem Verzeichniß über von den Schülern versäumte Unterrichtsstunden an den vollziehenden Director abzugeben ist.

§ 12.

Allgemeine Lehrer-Versammlungen werden in der Regel vierteljährlich und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October auf Einladung und unter Vorsitz des Directoriums gehalten, um zu Besprechung und Berathung aller den Unterricht und die Schüler zc. betreffenden Angelegenheiten Veranlassung zu bieten. Bei wichtigen Veranlassungen steht der Antrag zu einer Lehrer-Versammlung unter Vorsitz des Directoriums jedem Lehrer zu, ebenso zu Versammlungen der einzelnen Fachlehrer in den sich wechselseitig unterstützenden Unterrichtszweigen.

§ 13.

Schüler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind einzureichen:

1. schriftlich (von nicht selbstständigen Personen durch deren Eltern oder Vormünder),
2. (in der Regel) in der letzten Woche des Monats März oder September.

Die zu einer anderen Zeit sich Meldenden finden Aufnahme, können aber vorläufig nur dem Unterrichte in einzelnen practischen Fächern beiwohnen. Das Honorar zahlen diese vom Tage ihres Eintrittes.

3. unter Beifügung von Zeugnissen über

- a) Alter,
- b) erhaltenen Schulunterricht, aus welchem die Fähigkeit, einem zusammenhängenden Lehrvortrage mit Verständniß zu folgen und für sich anzuwenden, und bei Ausländern die hierzu nöthige Fertigkeit in der deutschen Sprache ermessen werden kann,
- c) Sittlichkeit,
- d) musikalische Vorkenntnisse,
- e) Gesundheitszustand, mit besonderer Erwähnung der körperlichen Befähigung zum Gesang und zum Spiele eines Blasinstrumentes.

§ 14.

Die Aufnahme erfolgt, wenn

- a) nach den eingereichten Zeugnissen die Aufnahme nicht zu beanstanden ist,
- b) wenn in einer Prüfung vor Directorium und Lehrern, zu welcher der Angemeldete zur Beurtheilung seiner practischen Leistungen ein geeignetes Musikstück mitzubringen und vorzutragen hat, erkannt worden ist, daß derselbe die erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse (im geringsten Falle Kenntniß der Noten, Tonleitern, Tactarten und einige Fertigkeit im Spiele eines Instrumentes oder im Gesange) und überhaupt Anlage zur Erlernung der Musik hat,
- c) wenn die Eltern, Vormund &c. des Schülers sich verbindlich gemacht haben, für den Lebensunterhalt des Letzteren, für Beschaffung der nöthigen und brauchbaren Instrumente, Lehrbücher, Musikalien &c. während der Studienzzeit zu sorgen.

Ueber die erfolgte Aufnahme wird vom vollziehenden Director eine Aufnahme-Bescheinigung ausgestellt.

§ 15.

Jeder Schüler hat bei dem Empfange der Aufnahme-Bescheinigung zu erklären, ob er den Unterricht für einen vollen Lehrgang, (dessen Zeitdauer für jeden einzelnen Schüler nach seiner Begabung, Vorkenntnissen und Wahl des Haupt-Instrumentes, resp. des Gesanges, der Composition oder des Lehrerberufes vom Directorium bestimmt wird) oder nur für eine kürzere Zeit, die jedoch wenigstens ein Jahr betragen muß, genießen wolle; desgleichen, ob er für den vollen Unterrichtscursus oder nur für einzelne Fächer eintreten wolle; in letzterem Falle muß die Unterrichtszeit für Einheimische mindestens ein Jahr, für Fremde mindestens ein halbes Jahr betragen. (Siehe § 19.) Darnach hat sich jeder Schüler und (bei unselbstständigen) dessen Eltern oder Vormund ebenso wie zu gewissenhafter Befolgung aller für die Schüler festgestellten Gesetze und Anordnungen in einem Reverse schriftlich zu verpflichten.

§ 16.

Alle Schüler, welche ein Streich- oder Blas-Instrument erlernen, haben, gleichviel ob sie bis dahin nur ein Fach oder den vollen Unterricht besuchten, die Streich-Quartett-, Zusammenspiel- und Orchester-Uebungen zu besuchen, sobald sie dafür vom Directorium reif erklärt werden (siehe § 19); sie haben sich überhaupt dessen Anordnungen in diesen oder ähnlichen Beziehungen unweigerlich zu fügen.

Alle Clavierschüler, gleichviel ob sie bis dahin nur ein Fach oder den vollen Unterricht genossen, haben die Clavier-Zusammenspiel-Uebungen zu besuchen, sobald sie dafür vom Directorium reif erklärt werden (siehe § 19).

Jeder Schüler, welcher für den vollen Lehrgang aufgenommen ist, hat, abgesehen davon, welchem Instrumente er sich vorzugsweise widmen will, an dem Unterrichte im Pianofortespiel, Harmonie, an den Vorträgen über Aesthetik und Geschichte der Musik regelmäßig Theil zu nehmen.

Die Compositionsſchüler können bei dem Unterrichte in der Declamation hospitiren; am Chorgesänge haben ſich alle Schüler des Inſtitutes regelmäßig zu betheiligen; zur Befreiung hiervon iſt ausdrückliche Dispensation des vollziehenden Directors erforderlich.

Die Schüler und Schülerinnen, welche den vollen Lehrgang oder zwei Unterrichtsfächer genießen, können ein am Inſtitute begonnenes Unterrichtsfach nur aufgeben oder dafür ein anderes ergreifen, wenn ſie hierzu die Zuſtimmung des Directoriums erhalten haben. Ein jedes, auch etwa ſpäter aufgenommenes Unterrichtsfach iſt mindestens ein halbes Jahr lang zu beſuchen.

Bei dem Unterricht in Sologefang, der Declamation und im Spiel aller Inſtrumente, außer der Violine und dem Clavier, findet die Verſetzung der Schüler nur aus einer niederen in eine höhere Abtheilung, nicht aber von einem Lehrer zu einem andern ſtatt; beim Unterricht im Violinspiel dagegen geht die Verſetzung von den Lehrern der Vorbereitungs- zu denen der höheren Classen vor ſich, nachdem der Schüler Kaiſer's Studien, Baillot's Violinschule (II. Heft) und Kreuzer's Studien zur Zufriedenheit des Lehrers abſolvirt hat, ohne Rückſicht auf die bis dahin verwendete Zeit; die Verſetzung zu den Lehrern der Ausbildungsclassen, nachdem er Fiorillo's und Rode's Studien und Campagnoli's „ſieben Lagen“ ebenſo geſpielt hat. Die Verſetzung von den Lehrern der Elementarclassen im Clavierspiel zu denen der höheren Classen findet ſtatt, wenn der Schüler das I. Heft der Schule der Geläufigkeit von Czerny zur Zufriedenheit des Lehrers geſpielt hat. Diejenigen Schüler, welche Clavier oder Violine als Neben-Inſtrument treiben, werden in der Regel nicht von einem Lehrer zu einem andern verſetzt.

§ 17.

Vor dem Schluſſe eines jeden Unterrichtsjahres (alſo Ende März) werden in Gegenwart des Directoriums und aller Lehrer allgemeine Prüfungen ſämmtlicher Schüler-

Abtheilungen gehalten, um nach deren Ergebnissen die Fortschritte der einzelnen Schüler erkennen, Prämien, Ehrenzeugnisse, mündliches Lob oder Ermahnungen ertheilen und die Versetzung der Schüler bestimmen zu können. Diesen Prüfungen können nur die Eltern, Vormünder und nächsten Verwandten der Schüler, oder vom Directorium und den Lehrern besonders Eingeladene beiwohnen. Um aber auch das größere Publikum mit den Leistungen des Institutes bekannt zu machen und den vorgeschrittenen Schülern Übung im öffentlichen Auftreten zu bieten, finden allmonatlich (mit Ausnahme des Hochsommers) ein bis zwei musikalische Übungsabende und alljährlich eine größere Production der reifsten Schüler statt.

§ 18.

Der regelmäßige Austritt aus dem Conservatorium erfolgt (unter Bezugnahme auf § 20, 11) mit dem Schlusse eines vollen Unterrichtsganges, welcher vom Directorium unter Berücksichtigung des Urtheiles der Lehrer bestimmt wird, und jedem in regelmäßiger Weise abgehenden Schüler wird vom Directorium ein Abgangszeugniß ausgestellt, in welchem die Zeit seines Aufenthaltes im Conservatorium, sein auf das Musikstudium verwendeter Fleiß, die Stufe seiner erlangten Ausbildung und sein sittliches Verhalten bezeichnet wird. Nur derjenige, welcher ein solches Abgangszeugniß erworben hat, wird als vollgiltiger Schüler des Conservatoriums anerkannt. Schüler dagegen, welche wegen unvorhergesehener Verhältnisse vor dem Abschlusse eines vollen Unterrichtsganges austreten, oder wegen unehrenhaften Verhaltens von der Anstalt entfernt werden mußten, erhalten nur ein Zeugniß, vom vollziehenden Director allein ausgestellt, wie lange sie den Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen genossen und wie sie denselben benutzt haben. — Diejenigen aber, welche sich zu Lehrern und Lehrerinnen bilden, haben bei ihrem Abgange vor dem Directorium eine, von ihrem

Lehrer abzunehmende Prüfung zu bestehen, auf Grund deren ihre Befähigung für das Lehrfach und ihre hierzu erworbenen Kenntnisse in ihrem Abgangszeugnisse besonders bezeichnet werden.

§ 19.

Honorar.

Das Honorar für den vollständigen Cursus im Conservatorium, umfassend den Unterricht in drei Hauptfächern und in allen Ensemble-Übungen beträgt jährlich
300 Reichs-Mark,

wovon die in Dresden einheimischen Schüler vierteljährlich den vierten Theil, auswärtige aber halbjährlich die Hälfte an die Cassé der Anstalt voraus zu bezahlen haben. Ein Revers, in welchem die richtige und pünktliche Zahlung des Honorares verbürgt wird, ist für jeden Schüler nach seiner Aufnahme und bei dem Beginne des Unterrichtes in der Anstaltscassé niederzulegen.

Für jedes weitere Solofach haben die den vollen Cursus genießenden Schüler jährlich
72 Reichs-Mark

als Honorar zu entrichten.

Diejenigen, welche dem Unterrichte in einzelnen Lehrfächern beiwohnen, haben

für zwei Fächer 216 Reichsmark,

für ein Fach (mit 4 Stunden wöchentlich) 216 Reichsm.

für ein Fach (mit 2 Stunden wöchentlich) 120 Reichsm.
jährlich als Honorar zu entrichten.

Die Vorauszahlung des Honorares auf das erste Vierteljahr oder Halbjahr hat bei der Aufnahme zu erfolgen.

Fremde, welche das Institut nur ein halbes Jahr besuchen, haben

für den vollständigen Cursus 192 Reichs-Mark,

für zwei Fächer 138 Reichs-Mark,

für ein Fach 90 Reichs-Mark

halbjährlich als Honorar zu entrichten; die Vorauszahlung hat bei der Aufnahme zu erfolgen.

Für die Zusammenspielfächer beträgt das jährliche Honorar je 72 Reichs-Mark.

Für Unterricht in italienischer, französischer und englischer Sprache (welcher in Klassen nicht unter 6 und nicht über 10 Schülern oder Schülerinnen erteilt wird) beträgt das jährliche Honorar je 30 Reichs-Mark.

Der Unterricht in allgemeiner Musik- und Harmonie-Lehre, die Vorlesungen über Geschichte der Musik, Musikpädagogik etc., sowie die Chorgesang- und Treff-Übungen sind für alle Schüler und Schülerinnen frei.

Außerdem hat jeder Schüler bei der Aufnahme 9 Reichs-Mark Prüfungs- und Aufnahmegebühren, alljährlich 3 Reichs-Mark für die Anstaltsbedienung, 3 Reichs-Mark zum Bibliotheksfond, 3 Reichs-Mark für Feuerung und Beleuchtung (welche Beiträge zu dem jährlichen Honorar eingerechnet werden) und 9 Reichs-Mark für das Abgangszeugniß bei der Abmeldung zu entrichten. Für ein Zeugniß beim Abgange vor vollendetem Cursus, wie für jedes Extrazeugniß vom vollziehenden Director sind 3 Reichs-Mark zu entrichten.

Die von den Eltern (Vormündern, Verwandten, Pflegeeltern) schriftlich beim vollziehenden Director (oder dessen Stellvertreter) angemeldeten und von demselben im Aufnahmejournal in Gegenwart der Letzteren eingetragenen (selbstständige Personen nach schriftlicher oder persönlicher Anmeldung) gelten als aufgenommen und tritt hiermit die Verpflichtung ein, die Aufnahmegebühren und das bezügliche Unterrichtshonorar auf ein Vierteljahr zu entrichten, auch wenn die also Aufgenommenen den Unterricht nicht besuchen sollten.

Jeder Schüler, welcher sich beim Beginne eines Vierteljahres für das nächstfolgende nicht abmeldet (Siehe § 20, 11), ist, auch wenn sein Revers in diesem nächstfolgenden ablief, zur Zahlung des Honorars für das Letztere verpflichtet. Es gilt dies auch für jedes einzelne Unterrichtsfach, welches ein Schüler aufzugeben beabsichtigt, ohne

ganz aus dem Institute zu treten. Bei einem durch Krankheit oder besondere Umstände herbeigeführten Aussetzen des Unterrichtes im Laufe eines Vierteljahres hat der Schüler für dieses Vierteljahr das volle Honorar zu entrichten. Bei länger anhaltender Krankheit eines Schülers oder bei anderen außerordentlichen Umständen kann Befreiung von Zahlung des Honorars, beziehentlich die Entlassung des Schülers beim vollziehenden Director nachgesucht werden.

§ 20.

Verhaltensvorschriften für die Schüler.

1. Alle Schüler und Schülerinnen haben in- und außerhalb der Anstalt eines anständigen und sittlichen Betragens sich zu befleißigen, den Directoren und Lehrern überall Achtung zu beweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

2. Die Schüler haben die ihnen vorgeschriebenen Unterrichtsstunden regelmäßig zu besuchen, in den dafür bestimmten Zimmern spätestens 5 Minuten nach dem Glockenschlage gegenwärtig zu sein und dürfen vor dem Schlusse der Unterrichtsstunden sich nicht entfernen; sie haben dem Unterrichte ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich aller Unfögsamkeit, Zerstreuung und Beschäftigung mit Nebendingen zu enthalten.

Wenn 15 Minuten nach dem Anfange einer Unterrichtsstunde der erwartete Lehrer nicht erschienen ist, so haben sie das Institutslocal zu verlassen, sich aber baldig bei dem vollziehenden Director oder dem betreffenden Lehrer Weisung zu erholen, wann die ausgefallene Unterrichtsstunde nachertheilt werden soll.

3. Abberufungen der Schüler während des Unterrichtes sind nur unter dringenden Umständen und nur durch den Institutscastrellan, welcher dieselben dem Lehrer, nicht den Schülern anzuzeigen hat, gestattet.

4. Die Schüler, welche zu Ueberwachung ihrer Privatstudien in einem auf dem Institute begonnenen Unter-

richtsfache, Privatunterricht nehmen wollen, können sich denselben durch den Lehrer, welcher sie im Institute unterrichtet, ertheilen lassen. Wollen sie jedoch solchen bei irgend einem andern Lehrer genießen, so haben sie hierzu die ausdrückliche Genehmigung des Directoriums einzuholen.

5. Der Aufenthalt in den Unterrichtszimmern vor Beginn oder nach Schluß einer Unterrichtsstunde behufs Betreibung musikalischer Studien, ist den Schülern nur gestattet, wenn sie dazu die Erlaubniß des vollziehenden Directors erhalten haben; sie sind aber für alle während ihrer Anwesenheit in den Unterrichtszimmern eintretenden Vorkommnisse verantwortlich. Ein unmotivirter Aufenthalt in den Institutslocalitäten ist nicht gestattet.

6. Jeder Schüler hat die durch ihn herbeigeführte Beschädigung der Anstalt zugehöriger Instrumente und Gegenstände aller Art freiwillig in der Expedition der Anstalt anzuzeigen und Ersatz für den Schaden zu leisten; ist bei Anwesenheit von mehreren Schülern Aehnliches vorgefallen und ist der Schuldige nicht zu ermitteln, so haben sämtliche Anwesende am Ersatz des Schadens zu participiren.

7. Wegen Versäumnisses einzelner Unterrichtsstunden haben sich die Schüler bei den Lehrern, deren Unterricht sie nicht besuchten, mündlich zu entschuldigen; wegen mehrtägiger Abhaltungen aber auch bei dem vollziehenden Director eine schriftliche Entschuldigung, nach Befinden unter Beifügung glaubwürdiger Bescheinigungen einzureichen. Eingetretene Krankheitsfälle sind spätestens nach Verlauf von 8 Tagen anzuzeigen.

Für Versäumnisse und Abwesenheit, deren Veranlassung voraus bekannt ist oder beabsichtigt wird, ist bei dem vollziehenden Director um Urlaub nachzusuchen. Bei Anbringung dieses Besuches haben die Schüler die schriftliche Erlaubniß ihres Lehrers einzureichen.

8. So lange ein Schüler an dem Unterrichte im Conservatorium Theil nimmt und aus letzterem noch nicht

förmlich entlassen ist, darf derselbe in keinem Falle in ein festes Engagement, sei es bei einem Musikchor, als Lehrer u. treten. Auch darf er an einem öffentlichen Orte oder in Gesellschaften, die einen öffentlichen Character haben, wo es auch sein möge, weder im Orchester, noch als Solospieler, noch als Sänger auftreten, noch Unterricht erteilen, wenn er nicht in den öffentlichen Übungsabenden des Institutes einen Solovortrag mit gutem Gelingen bereits gehalten und die Erlaubniß zu öffentlichem Auftreten bei dem Directorium nachgesucht hat. Bei Anbringung des Gesuches ist die schriftliche Erlaubniß des Lehrers einzureichen.

9. Bekanntmachungen, welche sich an der Anschlagstafel des Conservatoriums befinden, werden so angesehen, als seien sie an jeden Schüler, den sie betreffen, persönlich gerichtet; die Schüler sind daher verpflichtet, diese Anschlagstafel gehörig zu beachten.

10. Jeder Schüler hat in das für die Expedition des Conservatoriums geführte Wohnungsverzeichnis seine Wohnung und jeden Wechsel derselben binnen 2 Tagen eintragen zu lassen.

11. Jeder beabsichtigte Austritt aus dem Conservatorium ist ein Vierteljahr vorher dem vollziehenden Director schriftlich anzuzeigen; derselbe kann nur am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October erfolgen.

12. Der Institutscaftellan hat zunächst im Borsaal, und wenn der vollziehende Director oder Lehrer nicht anwesend sind, überhaupt in den Institutslocalen auf Ordnung und Ruhe zu sehen; die Schüler haben also, bei vorkommenden Störungen derselben, seinen hierauf bezüglichen Anweisungen nachzukommen.

§ 21.

Strafen.

Leichtsinn, Nachlässigkeit und Nichtachtung der Einrichtungen und Vorschriften der Anstalt, sowie unziemliches Betragen ziehen folgende Strafen nach sich:

1. Verweise von den Lehrern;
2. Verweise vom Directorium;
3. Entziehung der Vergünstigung zum unentgeltlichen Besuche der Concerte und Hoftheatervorstellungen für die dazu Berechtigten;
4. Ausschließung vom Conservatorium mit öffentlicher Bekanntmachung an der Anschlagstafel;
5. Vorenthaltung des Abgangszeugnisses.

§ 22.

Bibliothek.

Die Institutsbibliothek enthält die wesentlichen Studienwerke für alle einzelnen Lehrzweige; Compositionen und Arrangements, welche in den verschiedenen Zusammenspiel- und Chor-Gesangübungen verwendet werden; die hervorragenden Werke der bedeutenderen Componisten für Instrumente und Gesang, sowie theoretische und musikwissenschaftliche Werke.

Die Schüler des Institutes erhalten aus der Bibliothek alle Werke zu ihrem Privatgebrauch geliehen, mit Ausnahme kostbarer Partituren, Manuscripte &c. Ein vollständiger Catalog ist in der Expedition des Institutes ausgelegt. Die Schüler haben ein entliehenes Werk nach längstens drei Monaten zurückzugeben; während dieser Zeit haften sie für dasselbe; etwaige Beschädigungen haben sie zu ersetzen; sollte es unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sein, haben sie ein neues Exemplar oder die Anschaffungskosten für dasselbe zu erstatten.

§ 23.

Freistellen,**Honorareremäßigung und Honorargestundung.**

Die Bewerbungen um Freistellen sind in einem an das Directorium des Conservatoriums gerichteten schriftlichen Gesuche auszusprechen, welches von einem durch die Obrigkeit ausgestellten Zeugnisse über die Bedürftigkeit des Bewerbers begleitet sein muß; die Bewerber haben

sich einer Prüfung durch das Directorium zu unterziehen. Eltern, Vormund &c. der Bewerber haben eine Caution im Betrage von 60 Reichs-Mark, die ihnen beim regelmäßigen Abgange der Schüler zurückgezahlt wird, bei der Casse der Anstalt zu hinterlegen, dafür, daß sie den Schülern den vollen Unterrichtsgang genießen lassen und während der Studienzeit für den Lebensunterhalt, für Anschaffung der nöthigen und brauchbaren Instrumente, Lehrbücher, Musikalien &c. sorgen wollen; bei einem verschuldeten verfrühten Abgange verfällt diese Caution der Anstaltskasse, ebenso, wenn die Schüler genöthigt werden, sich ihren Lebensunterhalt &c. selbst zu verdienen, in welchem Falle sie zugleich vom Institute entlassen werden.

Die Inhaber einer Freistelle erhalten sämmtlichen Unterricht unentgeltlich; sie haben jedoch bei ihrer Aufnahme 9 Reichs-Mark Aufnahmekosten, alljährlich 9 Reichs-Mark (für die Anstaltsbedienung, zum Bibliothekfond, und für Beleuchtung und Heizung) und 9 Reichs-Mark für das Abgangszeugniß an die Casse der Anstalt zu entrichten.

Honorarermäßigung und Honorargestattung wird nur in einzelnen Ausnahmefällen als persönliche Vergünstigung vom Directorium gewährt.

Dresden, im Januar 1875.

Das Directorium.

Artistischer Director:

Dr. Julius Rieß.

Kgl. Generalmusikdirector.

Vollziehender Director:

Friedrich Pudor.

Die erste Abtheilung enthält die Geschichte der
Königlichen Bibliothek von ihrer Entstehung
bis zum Jahre 1815. In der zweiten Abtheilung
findet man die Geschichte der Bibliothek
von 1815 bis zum Jahre 1830. In der dritten
Abtheilung sind die Nachrichten über die
Bibliothek von 1830 bis zum Jahre 1845
enthalten. In der vierten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1845 bis zum Jahre 1855
enthalten. In der fünften Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1855 bis zum Jahre 1865
enthalten. In der sechsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1865 bis zum Jahre 1875
enthalten. In der siebenten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1875 bis zum Jahre 1885
enthalten. In der achten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1885 bis zum Jahre 1895
enthalten. In der neunten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1895 bis zum Jahre 1905
enthalten. In der zehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1905 bis zum Jahre 1915
enthalten. In der elften Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1915 bis zum Jahre 1925
enthalten. In der zwölften Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1925 bis zum Jahre 1935
enthalten. In der dreizehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1935 bis zum Jahre 1945
enthalten. In der vierzehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1945 bis zum Jahre 1955
enthalten. In der fünfzehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1955 bis zum Jahre 1965
enthalten. In der sechzehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1965 bis zum Jahre 1975
enthalten. In der siebenzehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1975 bis zum Jahre 1985
enthalten. In der achtzehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1985 bis zum Jahre 1995
enthalten. In der neunzehnten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 1995 bis zum Jahre 2005
enthalten. In der zwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2005 bis zum Jahre 2015
enthalten. In der einundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2015 bis zum Jahre 2025
enthalten. In der zweiundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2025 bis zum Jahre 2035
enthalten. In der dreiundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2035 bis zum Jahre 2045
enthalten. In der vierundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2045 bis zum Jahre 2055
enthalten. In der fünfundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2055 bis zum Jahre 2065
enthalten. In der sechsundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2065 bis zum Jahre 2075
enthalten. In der siebenundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2075 bis zum Jahre 2085
enthalten. In der achtundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2085 bis zum Jahre 2095
enthalten. In der neunundzwanzigsten Abtheilung
sind die Nachrichten über die Bibliothek
von 2095 bis zum Jahre 2105
enthalten.

Druck und Verlag von J. Neumann, Neudamm 1875.

Das Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Handschriften

Verzeichnis der Drucke

Verzeichnis der Münzen

Verzeichnis der Gemälde

H. Sax. G. 242, 36^K



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

Rückl 28. 9. 89

21. Mai 1997

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0578864

III/9/280 JG 162/6/8

